

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass mit der Aufnahme des bereits über UKW und Satellit verbreiteten vom Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung veranstalteten Programms „Radio Maria“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.03.2011, am 22.03.2011 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, übermittelte die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) eine Anzeige, wonach das über Satellit und UKW verbreitete Hörfunkprogramm „Radio Maria“ mit 24.04.2011 auf einem Programmplatz von MUX B im Großraum Wien verbreitet werden soll.

2. Sachverhalt

Der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), im Folgenden: „Multiplex-Zulassung“, erteilt.

Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist ein zur ZVR-Zahl 311304333 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Wien im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk für das Programm „Radio Maria“ in den Versorgungsgebieten

- „Baden“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006);
- „Jenbach und Zillertal“ (Bescheid der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001; Erweiterung um die Übertragungskapazität MAYRHOFEN 3 96,0 MHz mit Bescheid der KommAustria vom 03.03.2009, KOA 1.538/09-002, und Umbenennung des Versorgungsgebietes von „Jenbach“ in „Jenbach und Zillertal“);
- „Spittal an der Drau“ (Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 27.06.2008, GZ 611.036/0003-BKS/2008);
- „Waidhofen/Ybbs“ (Bescheid der KommAustria vom 22.10.2007, KOA 1.313/07-012) und
- „St. Pölten 95,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 12.01.2011, KOA 1.306/11-001).

Zudem verfügt der Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „Radio Maria“ über Satellit sowie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 27.01.2010, KOA 4.411/10-003, über eine Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – Großraum Wien) der TELE1VISION Video- und Fernsehproduktion GesmbH (gemäß dem Bescheid des BKS vom 15.06.2009, GZ 611.196/0002-BKS/2009). Diese Zulassung wird allerdings wegen der Zurücklegung der Zulassung für den Betrieb der Multiplex-Plattform „MUX C – Großraum Wien“ durch die TELE1VISION Video und Fernsehproduktion GesmbH derzeit nicht ausgeübt.

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung verbreitet im Rahmen dieser Zulassungen ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten.

Mit Schreiben vom 04.10.2010, KOA 4.200/10-011, hat die ORS mitgeteilt, dass auf ihrer Website freie Kapazitäten auf MUX B ausgeschrieben wurden. Potentielle Veranstalter und Anbieter wurden eingeladen, bis längstens 05.11.2010 ihr Interesse an der digital-terrestrischen Verbreitung ihrer Services schriftlich bei der ORS zu bekunden. Aufgrund dieser Ausschreibung hat sich Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung bei der ORS um Kapazitäten für die Verbreitung eines Hörfunkprogramms beworben.

Betreffend die Verbreitung eines Fernsehprogramms, für das es mehrere Bewerber gab, wurde seitens der ORS noch keine Entscheidung getroffen.

Am 27.01.2011 wurde betreffend Restkapazitäten eine Entscheidung zugunsten des einzigen Bewerbers, nämlich Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung, getroffen.

Zwischen Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung und der ORS wurde ein MUX-Einspeisungsvertrag abgeschlossen, der die Überlassung einer Datenrate von 128 kBit/s für die Übertragung des von Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung veranstalteten Hörfunkprogramms „Radio Maria“ vorsieht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den angeführten Schreiben der ORS sowie den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

- 1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;*
- 2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.*

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

- 1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;*
- 2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend*

Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Mit der Aufnahme eines weiteren Rundfunkveranstalters wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere kann mit dem von Radio Maria Österreich angebotenen Programm ein meinungsvielältigeres Angebot auf MUX B im Großraum Wien angeboten werden.

Mit der Aufnahme eines weiteren Programms nach Durchführung eines einem Ausschreibungsverfahren nachgebildeten Auswahlentscheidungsverfahren seitens der ORS wird § 24 Abs. 2 AMD-G entsprochen.

Die Zuweisung einer Datenrate im Ausmaß von 128 kBit/s an Radio Maria Österreich, die sich auf MUX B im Großraum Wien als Restkapazität bei einer Belegung mit fünf Fernsehprogrammen ergibt, entspricht insgesamt den Anforderungen des § 25 Abs. 2 AMD-G. Auch kommt es mit der Aufnahme eines Hörfunkprogramms in das Programmbouquet nicht zu einer Beeinträchtigung bzw. Verringerung der für bereits verbreitete Rundfunkveranstalter insgesamt genutzten Datenrate. Das Programm wird unverschlüsselt und frei zugänglich ausgestrahlt. Insgesamt steht damit auch weiterhin auf MUX B ein überwiegender Teil der Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung.

Insgesamt entspricht daher die Programmbelegung weiterhin den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. April 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, A-1136
Wien, per **E-Mail amtsigniert**